

getroffen hätte, würde ich die Versammlung ersuchen, übermorgen um 10 Uhr zur Fortsetzung der heutigen Angelegenheit sich wieder hier einzufinden.

Hiermit endigte die heutige Sitzung um 2½ Uhr.

Neun und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 26. Januar 1837.

Eingänge zur Registrande. — Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des Abg. Zische, die Aufhebung der Schutzunterthänigkeit und des Stuhlzinses in der Lausitz betr.

Die Sitzung, in der 64 Mitglieder anwesend, beginnt halb 11 Uhr mit Vorlesung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung. Da Nichts gegen das Protokoll bemerkt wird, wird solches von den Abgg. v. Kockau und v. Leipziger mit unterzeichnet.

Hierauf trägt der Secr. Wüschel die Registrande vor, welche Folgendes enthält:

1) Der 24. Januar. Der Abg. Krause überreicht eine Petition der zünftigen Gewerbe zu Chemnitz gegen die Emanzipation der Juden, an welche Petition sich die Gewerbe-Vereine zu Glauchau und Merane anschließen. Hierzu 2 Beilagen.

Präsident: Nach einer vor Kurzem in der I. Kammer geäußerten ministeriellen Erklärung wird von Seiten der hohen Staatsregierung noch diesfalls eine Vorlage an die Kammer gelangen, und wird die Petition daher bis dahin zu asserviren und dann zu berücksichtigen sein.

2) Mittheilung des hohen Gesamt-Ministeriums zu dem höchsten Dekrete, das Postulat wegen der Armen-Versorgung zu Dresden betr., und Eröffnung, daß zu dieser Vorlage der Geh. Regierungsrath D. Merbach als Königl. Commissair beauftragt worden. Hierzu 6 Beilagen. (Wird verlesen und kommt an die 2. Deputation.) 3) Den 25. Januar. Die Familien Kröber zu Borna und Geithain bitten um Verwendung, daß ihnen der wegen unschuldig erlittener Haft gebührende volle Betrag der Sachsenbuße zu Theil werde. Hierzu 2 Beilagen. (An die 4. Deputation.) 4) Eod. Bericht der 4. Deputation der II. Kammer über eine vom Johann Gottlieb August Meyer in Freiberg eingereichte Schrift, gerügte Mängel in dem erlassenen Militairgesetz betr. (Wird in einer der nächsten Sitzungen zu verlesen, und dann Seiten der Kammer darüber Beschluß zu fassen sein, ob sofort darüber zu berathen, oder der Bericht darüber zum Druck kommen soll.) 5) Eod. Bericht derselben Deputation über das Gesuch der Chauffee-wärter der vierten Amtshauptmannschaft im Dresdner Kreis-direktionsbezirk, um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener und Zusicherung einer Pension. (Desgl.) 6) Eod. Protokoll der I. Kammer, den aus den Landtagsakten entlehnten Abdruck der ferneren Berathungen über das Criminalgesetzbuch enthaltend. (Wird an die außerordentliche Deputation abzugeben sein.)

Bei der heutigen Sitzung haben ihr Ausbleiben wegen Kränklichkeit entschuldigen lassen die Abgg. v. Egidy, Sachse und Junghanns.

Es wird nunmehr zur Tagesordnung übergegangen, und zwar zur Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des Abg. Zische, die Schutzunterthänigkeit und den Stuhlzins in der Lausitz betr.

Referent D. Wiesand begiebt sich auf die Rednerbühne und trägt den Deputations-Bericht vor, nach welchem die Deputation ihr Gutachten dahin gestellt hat, daß

A) dem am 2. Oktober 1834 wegen der Schutzunterthänigkeit von der II. Kammer gefaßten Beschlusse: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, Veranstaltung zu treffen, daß die sogenannte Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz nebst den daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten, 1) bei einem Wegziehen auf bestimmte Zeit einen Gunstbrief zu lösen, und nach Befinden dafür alljährlich etwas Gewisses an die Schuhherrschaft zu entrichten; 2) die Erlaubniß der Schuhherrschaft zur wesentlichen und bleibenden Niederlassung an einem andern Orte gegen Bezahlung eines Losgeldes zu suchen und deshalb einen Losbrief zu lösen, in Wegfall gebracht, auch darüber, ob und welche Entschädigung den Schuhherrschaften für diese zeitherigen Leistungen, soweit sie auf besondern Erwerbstiteln beruht haben, zu gewähren sei, gesetzliche Bestimmungen getroffen und hierüber der Ständeversammlung, sobald als möglich, der Entwurf zum Behuf ihrer Erklärung vorgelegt werde,“ wiederholt beigetreten, und solcher in Vereinigung mit der I. Kammer zum Behuf der Vorlegung eines Gesetzentwurfs während gegenwärtigem Landtage an die hohe Staatsregierung gebracht werden möge. —

B) In Verbindung mit der I. Kammer bei der hohen Staatsregierung zu beantragen: „daß der Ständeversammlung amnoch im Laufe des gegenwärtigen Landtags ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, wodurch den Webern, welche einen Stuhlzins, der als Erbzinns nicht anzusehen, zu entrichten verpflichtet, einseitig auf Aufhebung des Stuhlzinses anzutragen verstattet werde, und in Folge eines derartigen Antrags die Berechtigung zu Erhebung des Stuhlzinses gegen angemessene Entschädigung der Berechtigten nach Analogie der bereits bestehenden gesetzlichen Ablösungsnormen und nach einer Durchschnittsberechnung des Stuhlzinsbetrages, in Wegfall gelange, so daß an demselben Orte die Entrichtung des Stuhlzinses weder ferner bestehen, noch je wieder eingeführt werden könne.“ —

Referent D. Wiesand: Die Deputation hat vorzüglich in Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 17. März 1832 wegen Ablösung mehrerer Leistungen aufgestellten Grundsätze, deren analogische Anwendung auf die Schutzunterthänigkeit und den Stuhlzins für unbedenklich gehalten. Dieselbe hat daher der Kammer vorgeschlagen, daß die in dem Deputations-Gutachten bezeichneten Leistungen in Wegfall gelangen können, nachdem jedoch von der Staatsregierung zuvor erörtert worden ist, ob und welche Entschädigung dafür zu gewähren sei. Sie hat geglaubt, für jetzt auf den letzteren Gegenstand nicht speziell eingehen zu können, da von der hohen Staatsregierung nicht unterlassen werden wird, alle hierher gehörige Momente zu berücksichtigen, und bei der Vorlage des Gesetzentwurfs selbst sich ergeben wird, welche Erinnerungen alsdann amnoch zu machen sein dürften. Aus diesem Grunde war die Deputation der An-